

# U m t s b l a t t

des

## Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N<sup>o</sup> 47.

Darmstadt am 11. September 1844.

- 
- Inhalt. 86. Die Diensteinweisung der Schullehrer in ihre kirchlichen Verrichtungen.  
87. Den Besuch einer öffentlichen Schule einer christlichen Confession von Kindern, welche einer andern christlichen Confession angehören.  
88. Die Nebenstellen der Schullehrer.
- 

Zu Nr. D. S. R.  
1664.

86.

Darmstadt am 11. September 1844.

Die Diensteinweisung der  
Schullehrer in ihre kirchli-  
chen Verrichtungen.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen  
und standesherrliche Consistorien.

**I**n dem zweiten Absatze des §. 10 der Instruction für die Bezirks-  
schulcommissionen ist die Vorschrift enthalten, daß die Bezirksschulcommis-  
sion bei Ernennung eines Lehrers, insofern mit dem Schuldienst zugleich  
ein Kirchendienst verbunden ist, sich mit der betreffenden kirchlichen Be-  
hörde zu benehmen habe, damit von dieser die Einweisung in den Kir-  
chendienst erfolge.

Wir finden uns veranlaßt, diese Bestimmung hiermit bei Ihnen in  
Erinnerung zu bringen und ihre genaue Beachtung zu empfehlen; und  
bemerken hierbei, daß es — da mit dem Schuldienst in der Regel Kir-  
chendienst verbunden ist — wohl am Angemessensten sein und möglichen

Versäumnissen am Sichersten vorbeugen dürfte, wenn die betreffenden Gr-  
Decane von jeder neuen Ernennung eines Lehrers, zum Zwecke der Wah-  
rung des in kirchlicher Beziehung etwa Erforderlichen, durch Sie in  
Kenntniß gesetzt werden.

K n o r r.

Schüler.

Zu Nr. D. G. R.  
3361.

87.

Darmstadt, am 11. September 1844.

Den Besuch einer öffent-  
lichen Schule einer christli-  
chen Confession von Kin-  
dern, welche einer andern  
christlichen Confession ange-  
hören.

An sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schulcommissionen  
und staadesherrliche Consistorien.

**U**nter Bezugnahme auf unser in rubricirtem Betreffe unter dem 29.  
August 1834 erlassenes Ausschreiben eröffnen wir Ihnen, zur nachträglichen  
Erläuterung der hier getroffenen Bestimmungen und zur Beseitigung  
entstandener Zweifel, in Gemäßheit Höchster Entschließung: daß Kinder,  
welche, nach vorliegenden Normen, in einer bestimmten christlichen Con-  
fession zu erziehen und somit zum Besuche des confessionellen Religions-  
unterrichts in der Volksschule anzuhalten sind, nicht zugleich — was oh-  
nehin schon aus allgemeinen pädagogischen Rücksichten als unangemessen  
erscheint — zu dem Religionsunterrichte in einer andern Confession zu-  
gelassen werden dürfen.

Sie wollen hiervon die Schulvorstände zu ihrer Bemessung in  
Kenntniß setzen.

K n o r r.

Schüler.

Darmstadt, am 11. September 1844.

Die Nebenstellen der  
Schullehrer.

An sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schulcommissionen  
und standesherrliche Consistorien.

**I**n Gemäßheit Höchster Entschliessung eröffnen wir Ihnen hiermit, zur Bedeutung der betreffenden Schulvorstände und Schullehrer, daß die Uebernahme von Nebendiensten von Seiten der Schullehrer nur dann Statt finden darf, wenn hierzu eine ausdrückliche Erlaubniß von uns eingeholt worden ist; daß diese Erlaubniß stets nur auf Widerruf und unter der Voraussetzung erteilt werden wird, daß bei solchen Nebenbeschäftigungen der Schuldienst nicht leide, und daß es in den besonderen Pflichten der vorgesetzten Behörden, insbesondere des Schulvorstandes, liegt, desfalls eine sorgfältige Ueberwachung eintreten zu lassen, und von etwa vorkommenden Mißständen sofort die geeignete Anzeige zu machen.

Wir bemerken hierbei, daß die Uebernahme eigentlicher Bürgermeistereischreibereien, als die Wirksamkeit des Lehrers gefährdend und mit seiner Stellung unverträglich, nicht zu gestatten ist; und daß es nur in besonderen Fällen, unter den oben angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen, zugelassen werden wird, daß die Schullehrer während der Freistunden in ihrer Wohnung die Gr. Bürgermeister in Besorgung von schriftlichen Arbeiten und Ausfertigungen auf Verlangen unterstützen.

**K u r r.**

Schüler.

